



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
IAG- Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH für die Entsorgung von Abfall
(29. März 2019)**

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für zwischen der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH („IAG“) und ihrem Vertragspartner („Kunden“) geschlossene Verträge bezüglich der Entsorgung, Verwertung oder Behandlung von deponiefähigen, verwertbaren oder behandelungsfähigen Abfällen („Entsorgungsvertrag“).
- (2) Diese AGB der IAG gelten nur, wenn der Vertragspartner des Entsorgungsvertrags Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die IAG nicht an, es sei denn, die IAG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die IAG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der IAG sind, wenn nichts anderes im schriftlichen Angebot festgelegt wurde, freibleibend und unverbindlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung von IAG. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- (2) Der Entsorgungsvertrag kommt mit dem Zugang des vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichneten Entsorgungsvertrages an die IAG zustande, jedoch nicht vor Erteilung aller von der IAG benötigten behördlichen Genehmigungen, insbesondere der Entsorgungsgenehmigung. Frühestens ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde berechtigt, die Abfälle zu liefern.
- (3) Die vom Kunden in der „Verantwortlichen Erklärung“ und den dazu eingereichten Unterlagen und Analysen gemachten Angaben zur Art, Beschaffenheit und Schadstoffbelastung des zu entsorgenden Abfalls sind Vertragsgrundlage und werden wesentlicher Be-

standteil des Entsorgungsvertrages. Dasselbe gilt für den Inhalt des Entsorgungsnachweises, insbesondere darin eventuell enthaltene behördliche Auflagen.

- (4) Der Kunde hat Andienungs- und Überlassungspflichten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder die Vorgaben länderspezifischer Sonderabfallgesellschaften für die zur Entsorgung anstehenden Abfälle zu überprüfen und zu beachten (z. B. Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH und Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH).

§ 3 Abnahme der Abfälle

- (1) Der Kunde ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein verantwortlich und haftet für deren Richtigkeit.
- (2) Der Kunde hat der IAG in der „Verantwortlichen Erklärung“ sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für den Umgang mit den Abfällen und die fachliche Beurteilung der Abfälle bedeutsam sind. Änderungen oder neue Erkenntnisse hierüber hat er der IAG unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet einer Probenahme durch die IAG.
- (3) Der Kunde hat bei der Anlieferung der Abfälle die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Entsorgungsnachweises und die Bestimmungen der jeweiligen Entsorgungsanlage bzgl. Beschaffenheit und Verpackung einzuhalten. Dazu gehören insbesondere das Vorliegen einer gültigen Gütertransportgenehmigung und die Auszeichnung des Fahrzeugs gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und dazu erlassener Verordnungen. Bei der Anlieferung sind gültige und vollständig ausgefüllte Begleitdokumente mitzuführen. Der Kunde hat die Allgemeinen Annahme- und Lieferbedingungen, insbesondere die Annahme- und Lieferbedingungen für verpackte Abfälle der Deponie Ihlenberg, welche IAG dem Kunden bei Abschluss des Entsorgungsvertrages zur Verfügung stellt, einzuhalten. Das Betreten sowie Befahren des Standortes Ihlenberg erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sicherheitsregeln des Standortes Ihlenberg, welche IAG dem Kunden auf Anfrage ebenfalls zur Verfügung stellt, sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals der IAG ist Folge zu leisten.
- (4) Die IAG ist nur dann verpflichtet, dem Kunden Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht.
- (5) Die IAG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Hierzu

gehört bei Bedarf auch eine Radioaktivitätsmessung. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der IAG, es sei denn, die Prüfung ergibt eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Spezifikation. In diesem Fall trägt der Kunde die der IAG durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten.

- (6) Stellt die IAG nach Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle von der Spezifikation abweichen, ist der Kunde auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann die IAG für den Rücktransport zum Kunden auch Dritte beauftragen, Dritte mit der kostenpflichtigen Entsorgung beauftragen oder die Abfälle sicherstellen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Sämtliche Kosten, die aus Maßnahmen entstehen, die sich nach Auslösung eines Radioaktivitätsalarms ergeben, sind durch den Kunden zu tragen. Das Recht der IAG, weitergehende Rechte gemäß § 4 (1) geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (7) Die IAG kann nach Feststellung von Abweichungen der Spezifikation der angelieferten Abfälle weitere Anlieferungen vorsorglich sicherstellen, um die Einhaltung der Spezifikation zu überprüfen. Sämtliche Kosten, die daraus entstehen, sind durch den Kunden zu tragen (insbesondere Analysekosten und Handlingskosten des Deponiebetriebs).
- (8) Umfasst der Entsorgungsauftrag mehrere Teillieferungen, so sind Umfang und zeitliche Folge der Anlieferungen vom Kunden vorab mit der IAG abzustimmen. Insbesondere ist die IAG über die voraussichtlichen Mengen an Abfällen, die kontinuierlich bei dem Kunden anfallen und in gleichbleibenden Mengen angeliefert werden sollen, zu unterrichten.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Auftrag im Zusammenhang mit der Entsorgung tätigen Dritten über die obigen Anforderungen zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

§ 4 Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der IAG bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation; § 3 (4) gilt entsprechend. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllt die IAG im Auftrag des Bestellers dessen Entsorgungspflichten (§ 22 Satz 1 KrWG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, ist die IAG gegenüber dem Kunden nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die IAG bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann die IAG nach eigener Wahl vom Kunden eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und den entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzteren Fall hat die IAG neben dem Anspruch

auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadensersatz und einer ggf. vereinbarten Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

- (2) Die IAG ist nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Die IAG ist berechtigt, die Abfälle auch einer Verwertung oder Beseitigung in Entsorgungsanlagen zuzuführen, die von Dritten betrieben werden.
- (3) Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Kunde nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Die IAG ist berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 5 Zurückweisung von Abfällen

Die IAG darf unbeschadet des in § 3 (6) genannten Falls die Annahme angelieferter Abfälle verweigern, wenn

- (a) die Entsorgung gesetzlich oder behördlich untersagt wurde,
- (b) die Annahmeerklärung aufgrund einer deponiebautechnischen Prüfung zurückgezogen wird,
- (c) der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß § 4 nicht nachgekommen ist, insbesondere die Art, Beschaffenheit, Schadstoffbelastung, Verpackung oder Kennzeichnung der angelieferten Abfälle nicht den Anforderungen des Entsorgungsnachweises entsprechen,
- (d) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und eventuell entstandener notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung,
- (e) eine Betriebsstörung durch höhere Gewalt, wie z. B. Krieg, Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen, bei der Deponie Ihlenberg vorliegt,
- (f) oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Die vereinbarten Preise gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Entsorgungsvertrages, und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sollten keine ausdrücklich als solche bezeichneten Festpreise vereinbart worden sein, so gelten die jeweils durch IAG bestätigten Chargen- bzw. Freigabepreise.
- (2) Treten während der Laufzeit des Entsorgungsvertrages außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten, z. B. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren, auf, so kann die IAG vom Zeitpunkt der Veränderung an eine der nachgewiesenen Kostensteigerung entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des auf der geeichten, nicht öffentlichen Waage der IAG ermittelten Gewichts.
- (4) Entstehen der IAG zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallarten, so sind diese vom Kunden zu tragen (siehe § 3).
- (5) Wenn im Entsorgungsvertrag nichts anderes geregelt wurde, wird die von IAG insgesamt erbrachte Leistung dem Kunden wöchentlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs schuldet der Kunde Verzugsschadenersatz in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die IAG ist in einem solchen Fall berechtigt, bis zum Ausgleich der offenen Forderungen, den mit dem Kunden geschlossenen Entsorgungsvertrag für die weitere Annahme von Abfällen zum Standort Ihlenberg zu sperren.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Wird der Kunde durch höhere Gewalt an der Lieferung der vereinbarten Menge spezifikationsgerechten Abfalls gehindert oder wird die IAG durch höhere Gewalt an der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Hindernisses von den jeweiligen Leistungspflichten befreit, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- (2) Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen.

- (3) Entfällt aus von der IAG nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den spezifikationsgerechten Abfall des Kunden in einer bestimmten, von der IAG nachweislich für die Entsorgung der Abfälle des Kunden vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so ist die IAG nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu beschaffen. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Ersatzpflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % übersteigen.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet die IAG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Gleich aus welchen Rechtsgründen haftet die IAG nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder sofern es sich um schuldhaft durch die IAG verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht oder im Fall der Nichterfüllung einer Garantie oder falls ein Mangel von der IAG arglistig verschwiegen wurde. Eine „Kardinalpflicht“ im Sinne dieser Bestimmung ist eine Pflicht von IAG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsbeziehung zwischen der IAG und dem Kunden erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht, die auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, ist die Haftung der IAG auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen AGB unberührt.
- (5) Der Kunde haftet gegenüber der IAG für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB. Insbesondere haftet der Kunde gegenüber der IAG für Schäden, die durch Anlieferung nicht vertragsgegenständlichen Abfalls, fehlerhafte oder nicht vollständige Information über den Abfall im Sinne von § 3 dieser AGB, die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen einschließlich dieser AGB oder die Missachtung von Anweisungen von Beschäftigten der IAG unmittelbar oder mittelbar verursacht

worden sind. Hiervon umfasst sind insbesondere entgangener Gewinn infolge von entgangenen Aufträgen durch Dritte, sämtliche Kosten der fachgerechten Beseitigung des Abfalls, der Sanierung beeinträchtigter Flächen, der Verhängung behördlicher Ordnungs- und Bußgelder sowie der Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen durch Dritte wegen der Beeinträchtigung von Eigentum und Gesundheit. Der Kunde verpflichtet sich, IAG diesbezüglich von jeder Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.

§ 10 Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Werden der IAG nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist die IAG berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Entsorgungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Alle dem Kunden bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten der IAG sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der IAG weitergegeben werden. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche betrieblichen oder geschäftlichen Informationen der IAG,
 - die dem Kunden bei Abschluss des Entsorgungsvertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- die bei Abschluss des Entsorgungsvertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Entsorgungsvertrages beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Kunde IAG vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (2) Gem. Art. 6 Abs. 1 b) der DSGVO verarbeitet die IAG die Daten des Kunden, die für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen aufgrund einer Anfrage oder für die Erfüllung des Entsorgungsvertrages erforderlich sind. Die Datenschutzerklärung zum Umgang mit den Daten der Kunden stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Entsorgungsvertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten der Standort IAG Ihlenberg in Selmsdorf.
- (4) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der IAG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (5) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvertrag zwischen der IAG und dem Kunden und/oder dieser AGB Lübeck.